



Informationen für Verwender von Messgeräten zur Anzeigepflicht nach § 32 MessEG seit dem 01.01.2015

(Stand: 10.04.2015)

Kurzinfo

Was muss ich als Messgeräteverwender seit dem 01.01.2015 bezüglich der Anzeigepflicht tun?

- Sie müssen die Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte innerhalb von 6 Wochen nach Inbetriebnahme Ihrer zuständigen Eichbehörde anzeigen.
- Dazu nutzen Sie am besten die zentrale Meldeplattform (www.eichamt.de).
- Sie können entweder einzelne Messgeräte anzeigen oder die vereinfachte Meldung für mehrere Messgeräte einer Messgeräteart nutzen, sofern Sie entsprechende Listen mit den geforderten Daten vorhalten.
- Detaillierte Informationen zur Anzeige finden Sie unter Nr. 8.

Oft gestellte Fragen zur Anzeigepflicht

1. Anzeigepflicht – wo steht das?

Am 01.01.2015 sind das neue [Mess- und Eichgesetz¹ \(MessEG\)](#) und die [Mess- und Eichverordnung \(MessEV\)](#) in Kraft getreten.

§ 32 Abs. 1 MessEG fordert: Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.

2. Warum wurde diese Anzeigepflicht eingeführt?

Mit dem neuen MessEG entfällt die bisherige Ersteichung von Messgeräten. Dadurch haben die Eichbehörden grundsätzlich keine Kenntnisse mehr über den Standort verwendeter Messgeräte. Damit wie bisher eine wirksame Marktüberwachung im Sinne des Verbraucherschutzes möglich ist, hat der Gesetzgeber die Anzeigepflicht eingeführt.

3. Welche Messgeräte müssen angezeigt werden?

Grundsätzlich müssen alle verwendeten Messgeräte im Sinne von MessEG und MessEV angezeigt werden. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Maßverkörperungen wie Gewichtstücke oder Ausschankmaße und nicht für Zusatzeinrichtungen.

Was ist ein Messgerät im Sinne von MessEG und MessEV?

Messgeräte sind alle Geräte oder Systeme mit einer Messfunktion, die jeweils zur Verwendung im *geschäftlichen* oder *amtlichen Verkehr* oder zur Durchführung von Messungen im *öffentlichen Interesse* bestimmt sind.

Wenn also z. B. Erdbeeren nach Gewicht oder Gas nach Volumen verkauft werden, handelt es sich um Messgeräte im Sinne von MessEG und MessEV. Bestimmte Anwendungsbereiche sind allerdings ausgenommen.

¹ Siehe <http://www.gesetze-im-internet.de>





Wie kann ich feststellen, ob mein konkretes Messgerät zu melden ist?

- Eine Liste mit Messgerätearten finden Sie auf der zentralen Anmeldeplattform (siehe auch **8**).
- Eine weitere Entscheidungshilfe kann die „[Übersicht über Anwendungsbereich und Ausnahmen von MessEG und MessEV](#)“ bieten.
Diese finden Sie auch unter: www.agme.de => Fachinformation.
Dort finden Sie auch die entsprechenden Fundstellen in MessEG und MessEV.
- Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Eichbehörde (www.eichamt.de).

4. Muss ich auch Messgeräte melden, die ich schon vor dem 01.01.2015 in Betrieb genommen habe?

Nein, die Anzeigepflicht betrifft ausschließlich neue oder erneuerte Messgeräte, die nach dem 01.01.2015 in Betrieb genommen werden. Messgeräte, die bereits vor dem 01.01.2015 verwendet wurden, müssen erst dann gemeldet werden, wenn sie erneuert werden. Wenn Altgeräte als Tauschgeräte eingebaut werden, ist keine Meldung erforderlich.

5. Was ist ein „erneuertes“ Messgerät?

Wenn ein Messgerät, das bereits in Betrieb genommen war, so wesentlich verändert wurde, dass statt der Eichung eine erneute Konformitätsbewertung durchgeführt werden muss (die Entscheidung trifft die Eichbehörde), dann gilt dieses Messgerät als *erneuert*. Ein *erneuertes* Messgerät ist einem *neuen* Messgerät gleichgestellt und muss auch (erneut) angezeigt werden.

6. Wer ist der Verwender des Messgeräts und damit verpflichtet, die Anzeige vorzunehmen?

- Verwender ist derjenige, der die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Funktionen des Messgerätes (Funktionsherrschaft) hat.
- Ein „*Verwenden*“ liegt nur dann vor, wenn das Messgerät zu einem der vom Gesetz genannten Zwecke eingesetzt werden soll (siehe auch **3**.: Welche Messgeräte müssen angezeigt werden?)
- Bei Versorgungsmessgeräten im Bereich des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG (Gas, Wärme, Elektrizität) sowie bei Haushaltswasserzählern am Hauptanschluss kann z.B. davon ausgegangen werden, dass der Messstellenbetreiber (gem. § 21b EnWG) der Verwender des Messgerätes ist.
- Bei Messdienstleistern, die nicht nur die Abrechnung (z. B. von Heizkosten) vertraglich übernehmen, sondern auch z. B. Vermietung, Wartung und regelmäßigen Austausch von Versorgungs-Messgeräten, ist ebenfalls davon auszugehen, dass sie der Verwender des Messgeräts sind.
- Als Verwender eines komplexen Messgeräts, das aus mehreren, von unterschiedlichen Personen bedienten Elementen besteht, ist in *der Regel derjenige anzusehen, der das Auswertegerät betreibt*, da dort der messtechnisch relevante Vorgang der Auswertung und Darstellung der Messergebnisse erfolgt.
- Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Eichbehörde (www.eichamt.de).



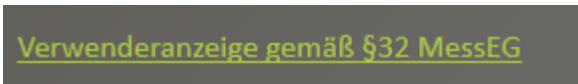


7. Kann auch jemand anderes als der Verwender die Meldung vornehmen?

- Ja, z. B. könnte der Händler, der Ihnen das Messgerät verkauft, die Anzeige für Sie vornehmen, falls er diesen Service anbietet und Sie ihn damit beauftragen. Ebenso könnten z. B. Messgerätebetreiber von Verbrauchszählern (Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-, Wärmezähler) Messwertdienstleister mit der Anzeige beauftragen.
- Verantwortlich für die Anzeige bleibt jedoch weiterhin der jeweilige Verwender.

8. Wie kann die Anzeige erfolgen?

8.1 An welche Stelle soll ich melden?

- Die einfachste Möglichkeit ist die Anzeige über die zentrale Anmeldeplattform im Internet unter www.eichamt.de und dort ganz oben klicken auf: 
- Sie können die Anzeige auch direkt an Ihr zuständiges Eichamt bzw. Ihre Eichbehörde richten. Die Adressen finden Sie ebenfalls unter www.eichamt.de.
- Sollten die o.g. Wege für Sie nicht verfügbar sein, steht zusätzlich eine einheitliche zentrale Telefax- und Postadresse der Eichbehörden zur Verfügung:

Geschäftsstelle der AGME
c/o Deutsche Akademie für Metrologie beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht
Franz-Schrank-Str. 9
80638 München
Fax: +49 (0) 89 17901-386

8.2 Welche Daten muss ich angeben (Umfang der Meldung)?

Anzugeben sind im Fall der „Einzelmeldung“ (beachten Sie auch 8.3 und 8.4) mindestens:

1. die Geräteart (=> eine Auswahlliste finden Sie auf der zentralen Anmeldeplattform)
2. der Hersteller
3. die Typbezeichnung
4. das Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts, z.B.: => Jahr der Kennzeichnung: 2015
5. die Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet

8.3 Ich verwende mehrere Messgeräte der gleichen Art. Wie kann ich den Aufwand der Anzeige minimieren?

Sie müssen nicht jedes einzelne Messgerät melden!

Gemäß § 32 Abs. 2 MessEG kann die Anzeige auch dadurch erfolgen, dass der Verwender:

- spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme des **ersten** Messgeräts **einer Messgeräteart** darüber informiert oder informieren lässt, welche Messgerätearten er verwendet **und**
- **sicherstellt**, dass **Übersichten der verwendeten Messgeräte** mit folgenden Angaben der zuständigen Behörde **auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt** werden:





- Beispiel für eine vorzuhaltende Übersichtsliste:

Geräteart	Hersteller	Typ-bezeichnung	Jahr der Kennzeichnung	Anschrift des Verwenders	Verwendungs-Ort (freiwillige Angabe)
Nichtselbst-tätige Waage bis 60 kg	Fa. Mettorius	TAS ETZ-7	2015	Helmut Muster Musterstraße 1 12345 Mustern	Filiale Hausen Holzweg 1 54321 STEIN

Hinweis:

Sie müssen diese Liste nur vorhalten und erst auf Anforderung der Eichbehörde übersenden!

Werden z.B. Wasserzähler in der Liste nach Ablauf der Eichfrist durch neue ersetzt, ist die Liste zu aktualisieren. Eine erneute Meldung in der zentralen Meldeplattform ist nicht erforderlich!

Wenn Sie mehrere Messgerätearten verwenden (z.B. nichtselbsttätige Waagen *und* selbsttätige Waagen) ist jedoch weiterhin für jede Messgeräteart eine Anzeige erforderlich.

Vereinfachte Anzeige über die zentrale Meldeplattform (Beispiel: Wasserzähler in einer Eigentümergeinschaft)

Füllen Sie die orange umrandeten Felder aus und bestätigen Sie, dass entsprechende Messgerätelisten vorhanden sind:

Eingabeseite für Verwender [Rechtsgrundlage](#)

Eingabeseite der Verwenderanzeige nach § 32 MessEG [Infoblatt Anzeigepflicht § 32 MessEG.pdf](#) [Übersicht-Anwendungsbereich-Ausnahmen-MessEG_MessEV.pdf](#)

Geräteart: Übersicht der möglichen Messgerätearten

Hersteller:

Typbezeichnung:

Jahr der Kennzeichnung: Format JJ [Infoblatt Kennzeichnung.pdf](#)
[MessEV 11.12.2014\(1\).pdf](#)

Messgeräteliste vorhanden Ich verwende weitere Messgeräte der o. g. Messgeräteart und halte eine aktuelle Liste mit den obigen Daten zu jedem Messgerät vor.

Anschrift desjenigen, der das Messgerät verwendet

Bundesland:

(Firmen)Name:

Straße: Hausnr.

PLZ: Ort:

Mailadresse: für die Eingangsbestätigung

Zustimmung: ja Hiermit stimme ich zu, dass diese Daten gemäß § 32 MessEG erhoben und ausschließlich für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke elektronisch verarbeitet werden.

8.4 Ich bin Messdienstleister und betreue mehrere Liegenschaften. Welche Adresse gebe ich ein?

Es wird die Adresse des Messdienstleisters eingegeben und ein Haken gesetzt bei

Messgeräteliste vorhanden Ich verwende weitere Messgeräte der o. g. Messgeräteart und halte ein aktuelle Liste mit den obigen Daten zu jedem Messgerät vor.

8.5 Ich bin Vermieter und habe mehrere Wohnungen mit verschiedenen Adressen. Was gebe ich ein?

Identisches Vorgehen wie unter „Ich bin Messdienstleister“:

Meldung der Adresse des Vermieters = Verwenders der Messgeräte.





8.6 Ich bin Verwalter von mehreren Eigentümergemeinschaften. Wie sollen sich die Eigentümergemeinschaften verhalten?

Die Eigentümergemeinschaft sollte ihren Verwalter beauftragen die Meldung vorzunehmen. Es wird die Adresse des Verwalters eingegeben und ein Haken gesetzt bei:

Messgeräteliste vorhanden Ich verwende weitere Messgeräte der o. g. Messgeräteart und halte ein aktuelle Liste mit den obigen Daten zu jedem Messgerät vor.

In der Liste ist unter „Anschrift Verwender“ die Adresse der Eigentümergemeinschaft (= Verwender der Messgeräte) anzugeben.

8.7 Muss ich auch Versorgungsmessgeräte meines Versorgungsunternehmens melden, die ab dem 1.1.2015 eingebaut wurden?

Nein. Die Versorgungsmessgeräte der „Stadtwerke“, über die Ihr Versorgungsunternehmen abrechnet, brauchen Sie nicht zu melden.

8.8 Wie kann ich mehrere Messgerätearten eingeben?

Es muss für jede Messgeräteart das Formular neu ausgefüllt werden. (Eine Überarbeitung der Eingabeseite ist in Planung.)

8.9 In meiner / meinen Wohnung(en) werden Heizkostenverteiler verwendet. Wie kann ich diese eingeben?

Heizkostenverteiler sind keine Messgeräte im Sinne des Mess- und Eichgesetzes. Sie müssen und können daher nicht gemeldet werden, im Gegensatz zu z.B. Wasserzählern und Wärmemengenzählern. Siehe Liste der Messgerätearten auf www.eichamt.de.

8.10 Ich habe mehrere Messgeräte vom gleichen Typ, aber mit unterschiedlichem Datum. Muss ich für jedes Jahr der Kennzeichnung eine Meldung eingeben?

Es wird empfohlen, eine Liste der Geräte zu führen und die Meldung nach § 32 Abs. 2 MessEG abzugeben.

8.11 Ich bin Vermieter und wohne in Bundesland A. Die von mir vermieteten Wohnungen liegen in Bundesland B. Welches Bundesland gebe ich an?

Es wird das Bundesland der für das Messgerät zuständigen Behörde angegeben, hier Bundesland B.

8.12 Ich bin Messdienstleister und habe meinen Sitz im Bundesland A. Die Kunden, bei denen meine Zähler eingebaut sind, liegen in anderen Bundesländern. Welches Bundesland gebe ich an?

Es muss für jedes Bundesland eine eigene Meldung mit Angabe des Bundeslands der für das Messgerät zuständigen Behörde abgegeben werden.

8.13 Ich bin einer der Eigentümer der Wohnung im Bundesland B. Die weiteren Eigentümer sind auf die Bundesländer C, D und E verteilt. Welches Bundesland geben wir an?

Es wird das Bundesland der für das Messgerät zuständigen Behörde angegeben, hier Bundesland B.





8.14 Bei mir ist ein „Gartenwasserzähler zur geschäftlichen Verrechnung“ eingebaut. Wer muss diesen „melden“ (anzeigen)?

Normalerweise werden diese Zähler von den Hauseigentümern selbst beschafft, eingebaut und abgelesen. Der Hauseigentümer hat somit die Funktionsherrschaft (vgl. Erläuterung zu § 3 Nr. 22 MessEG). Die Zähler müssen daher grundsätzlich von dem Hauseigentümer angezeigt werden. Ausnahmen sind unüblich aber denkbar, z. B. wenn ein entsprechender Vertrag mit einem Messdienstleister besteht.

9. Wie erkenne ich, ob meine Anzeige eingegangen ist?

Sie erhalten eine Bestätigung, dass die Anzeige eingegangen ist (bei elektronischer Anmeldung per E-Mail). Die Bestätigung dient Ihnen auch als Beleg, wenn z.B. Eichbedienstete vor Ort danach fragen.

10. Gilt die Anzeige auch zugleich als der erste Eichantrag für das Messgerät?

Nein, die Eichung muss gesondert beantragt werden.

11. Was passiert mit meinen Daten?

Ihre Daten werden ausschließlich für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke des Mess- und Eichgesetzes verwendet. Bei der elektronischen Meldung werden Ihre Daten der örtlich zuständigen Eichbehörde zugeordnet. Auf Ihre Daten hat ausschließlich die jeweils zuständige Eichbehörde Zugriff.

12. Was passiert, wenn ich nicht oder nicht rechtzeitig anzeige?

Wenn die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfolgt, stellt dies gemäß MessEG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

13. Muss ich mein Messgerät wieder abmelden, wenn ich es z.B. verkaufe oder wenn ich mein Geschäft aufgebe?

Nein.